

Schaden zugefügt haben und das Staatsorgane dafür gehaftet hat Der Mitarbeiter kann in diesem Falle im Wege des Regresses zum Ersatz des Schadens gegenüber dem Staatsorgan herangezogen, nicht aber direkt vom Bürger haftbar gemacht werden.<sup>43</sup>

Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters ist, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden besteht. Die materielle Verantwortlichkeit ist nach den Bestimmungen der §§112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit geltend zu machen. Die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit schließen einander nicht aus.

Wenngleich die Regelungen der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Rechtsvorschriften für die verschiedenen Bereiche der staatlichen Tätigkeit im wesentlichen den Grundsätzen des Gesetzbuches der Arbeit folgen, gibt es dennoch gewisse Differenzierungen, die mit den besonderen Anforderungen und spezifischen Arbeitspflichten in den einzelnen Bereichen sowie mit dem Schutz der gewählten und berufenen Mitarbeiter und der Wahrung der Rechte der gewählten Staatsorgane Zusammenhängen.

### 11.3.3. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Mitarbeiter der Staatsorgane können schließlich auch *strafrechtlich* zur Verantwortung gezogen werden, wenn es sich um schwerwiegende Pflichtverletzungen handelt, die zugleich Straftatbestände darstellen. Das Strafgesetzbuch enthält solche Tatbestände wie Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 StGB), Vertrauensmißbrauch, Wirtschaftsschädigung usw. (§ 165 ff. StGB), Urkundenfälschung, Rechtsbeugung, Geheimnisverrat und Bestechung (§§ 240—248 StGB), Wahlbehinderung und Wahlfälschung (§§210 u. 211 StGB), Anmaßung staatlicher Befugnisse (§ 224 StGB) u. a. Die Durchführung eines Strafverfahrens schließt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und das Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit nicht aus.

Jede Pflichtverletzung drückt aus, daß der betreffende Mitarbeiter seiner Verantwortung nicht bzw. nicht voll gerecht geworden ist. Dabei dürfen nie die Auswirkungen eines solchen Verhaltens außer acht gelassen werden. Häufig sind die politisch-moralischen Auswirkungen weitaus erheblicher als eventuelle materielle Schäden. Pflichtverletzungen schädigen vor allem das Ansehen und die Autorität der Staatsorgane. Besonders streng müssen sie bei gewählten und berufenen leitenden Mitarbeitern geahndet werden.

Die juristische Verantwortlichkeit folgt aus dem Grundprinzip, daß jeder Mitarbeiter in den sozialistischen Staatsorganen für sein Tun dem Volk und dem sozialistischen Staat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Sie ist ein Instrument, mittels dessen die staatliche Leitungstätigkeit verbessert und die sozialistische Gesetzlichkeit gefestigt werden können.

43 Vgl. Staatshaftungsgesetz, a. a. O., § 1 Abs. 2 u. § 9.